

grau hinterlegt: Text aus der VO v. 30.12.1993

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Fahle Heide, Gifhorner Heide" in der Stadt Gifhorn und den Gemeinden Leiferde und Müden (Aller), Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn vom 22.10.2014

Aufgrund der §§ 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Fahle Heide, Gifhorner Heide" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Stadt Gifhorn und den Gemeinden Leiferde und Müden (Aller), Samtgemeinde Meinersen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage**).
Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Gifhorn, den Gemeinden Leiferde und Müden (Aller), der Samtgemeinde Meinersen und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Fahle Heide, Gifhorner Heide“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet gleichen Namens.
- (5) Das NSG hat eine Größe von 352,31 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Gebiet der „Fahlen Heide, Gifhorner Heide“, mit seinem kleinräumigen Wechsel verschiedener Landschaftsstrukturen, verdankt seine Entstehung der Eiszeit. Durch

Sandaufwehungen im Allerurstromtal wurde aus den noch nicht wieder mit Pflanzen bedeckten Sandböden ein Dünenfeld aufgeweht, dessen einzelne Dünenkuppen sich noch heute aus der Allerniederung erheben. Durch Windausblasungen entstanden Mulden und Senken, in denen sich Flachmoore, Röhrichte und bei Grundwasserabschluss Übergangsmoore und nährstoffarme Hochmoore, die für diese Landschaft typischen „Schlatts“ entwickelten. Diese Kleinmoore bieten Lebensraum für viele in ihrem Bestand stark bedrohte Pflanzen- und Tierarten. In unmittelbarer Nähe zu den Mooren erheben sich Binnensanddünen mit einer charakteristischen Pflanzendecke aus Zwergsträuchern wie Heidelbeere und Heidekraut.

Die Waldbereiche des Gebietes gehören zu unterschiedlichen Vegetationstypen. Nasse Erlenbrüche im Bereich der Eimerwiesen, feuchte Birken-Eichenwälder mit Kiefern, alte Eichenbestände entlang der Aller sowie auf den trockeneren Bereichen reine Kiefernbestände sind kleinräumig nebeneinander zu finden.

Die Grünländer setzen sich zusammen aus einem Mosaik von intensiv genutzten Flächen vorwiegend im Bereich des ehemaligen Helenteiches, nährstoffreichen Nasswiesen im Überschwemmungsbereich der Aller, Flutrasen und Übergängen bis hin zu magerem, mesophilem Grünland.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Fahle Heide, Gifhorner Heide“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und ganz herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. dünentypischer Vegetation wie Heiden und Magerrasen, Kiefernwald, Eichenmischwald aus Stiel-Eiche, Birke und Kiefer,
 2. der nährstoffarmen Dünengewässer einschließlich ihrer natürlichen Verlandungsstadien und angrenzender Moorwälder; hoher Grundwasserstände zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO₂-Freisetzung,
 3. der großräumigen Flussniederungslandschaft mit magerem und feuchtem bis nassem Grünland, Erlen- und Eschen- sowie Hartholzauwäldern und allen autotypischen Strukturen und Habitaten,
 4. der bisherigen Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik der Aller als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Niederungsbiotope,
 5. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung möglich ist.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368). Das NSG ist vernetzt mit dem FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, an das es im Norden unmittelbar grenzt.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
 1. den Schutz bzw. die Entwicklung insbesondere
 - a) der Binnendünen mit Sandheiden, feuchten Heiden und offenen Grasflächen,
 - b) der Ausblasungsmulden mit nährstoffarmen Gewässern, deren Verlandungsstadien und angrenzenden Moorwäldern,

- c) von naturnahem bodensaurem Eichenwald an den Talrändern oder in den Dünenbereichen,
- d) der Niederungslandschaft der Aller mit Altarmen und Flutmulden mit natürlichen, gut nährstoffversorgten Stillgewässern, mit naturnahem Erlen-Eschen-Wald und Hartholzauwald, mit artenreichem, trockenem bis feuchtem Grünland, insbesondere mageren Flachland-Mähwiesen,

2. die Erhaltung bzw. Förderung

- a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa)6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet vom Vorkommen der typischen Tier- und Pflanzenarten, arten- und strukturreichen, überwiegend gehölzfreien und niedrigwüchsigen sowie regelmäßig beweideten oder gemähten Rasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten. In einzelnen Bereichen mit alten Baumgruppen oder Wacholder-Beständen auch derartig strukturierte gehölzreiche Ausprägungen. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Borstgras und Pillen-Segge.

bb)91D0 Moorwälder

Der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nasser, nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Standorte in den Dünensenken mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Kiefer, Faulbaum, Hänge-Birke, Moor-Birke, Ohr-Weide, Gewöhnliche Moosbeere, Gewöhnliches Frauenhaarmoos, Pfeifengras, Heidelbeere, Rauschbeere, Scheiden-Wollgras, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Sumpf-Veilchen, Wiesen-Segge und Waldeidechse kommen in stabilen Populationen vor,

cc)91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen-und Eschenwäldern aller Altersstufen vorwiegend am Allertalrand und an Altarmen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortheimischen Baumarten sowie im Mittel mindestens drei lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarz-Erle, Stiel-Eiche, Rasen-Schmiele, Riesen-Schwengel und Sumpf-Segge,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie); zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

aa)2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Im günstigen Erhaltungszustand sind das gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, z.T. moos- und flechtenreiche, örtlich auch von Baumgruppen

durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten auf basenarmen, mehr oder weniger trockenen Dünen in Talrandbereichen.

Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Besenheide, Draht-Schmiele, Heidelbeere, Preiselbeere, Sand-Segge, Schaf-Schwingel, Quendel-Seide, Englischer Ginster, Behaarter Ginster, Flechten und Moose, Zauneidechse, Verkannter Grashüpfer, Gefleckte Keulenschrecke und Heidegrashüpfer,

bb)2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von überwiegend intaktem und deutlich ausgeprägtem Dünenrelief und zudem gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Sand-Segge, Silbergras, Flechten und Moose, Zauneidechse und Heidegrashüpfer,

cc)3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

Das sind im Gebiet die nicht mehr ständig durchströmten Alleraltarme als naturnahe Stillgewässer, im günstigen Erhaltungszustand mit naturnahen, unverbauten Ufern, unbeeinträchtigtem, allenfalls leicht getrübbtem, mesotrophem bis eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation, ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und einer nur begrenzten Verschlammung, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Ähriges Tausendblatt, Dreifurchige Wasserlinse, Krauses Laichkraut, Schwimmendes Laichkraut, Froschbiss, Gelbe Teichrose, Weiße Seerose, Gewöhnliches Schilf, Kleine Wasserlinse, Quirliges Tausendblatt, Zungen-Hahnenfuß und Schwanenblume,

dd)3160 Dystrophe Stillgewässer

Im günstigen Erhaltungszustand geprägt von einer guten Wasserqualität und standorttypischer, torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Faden-Segge, Kleiner Wasserschlauch, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Sumpfbloodauge, Weißes Schnabelried, Moorfrosch, Torf-Mosaikjungfer, Hochmoor-Mosaikjungfer, Speer-Azurjungfer, Glänzende Binsenjungfer, Nordische Moosjungfer, Schwarze Heidelibelle, Große Moosjungfer, Kleine Moosjungfer und Kleine Binsenjungfer,

ee)3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

das ist im Gebiet der mit der Aller in Verbindung stehende Altarm mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), aquatischer Durchgängigkeit für Wasserorganismen, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, unbegradigtem Verlauf, naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

ff)4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide

im günstigen Erhaltungszustand mit struktur- und artenreichen Feucht- bzw.

Moorheiden mit Glockenheide und unterschiedlichen Anteilen von Scheidenwollgras, Pfeifengras oder Besenheide auf moorigen oder anmoorigen Böden mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen.

Charakteristische Arten sind z.B. Schmalblättriges Wollgras, Mittlerer Sonnentau, Rundblättriger Sonnentau, Weißes Schnabelried, Hirsen-Segge, Torfmoose, Moor-Birke, Wald-Kiefer und Kurzflügelige Beißschrecke,

gg)4030 Trockene Heiden

im günstigen Erhaltungszustand geprägt von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wachholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (teilweise auch von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offener Sandflächen, niedrig- und hochwüchsiger Heidebestände. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Englischer Ginster, Behaarter Ginster, Zauneidechse, Gefleckte Keulenschrecke, Silberfleck-Bläuling, Heidekraut-Bunteule) kommen in stabilen Populationen vor,

hh)6430 Feuchte Hochstaudenfluren

mit artenreicher und neophytenfreier Vegetation (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend am Allerufer mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. der Gebänderten Prachtlibelle und der Kurzflügeligen Schwertschrecke,

ii)6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Im günstigen Erhaltungszustand als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Goldhafer, Rot-Klee, Scharfer Hahnenfuß, Straußblütiger Sauerampfer, Vogel-Wicke, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Kerbel, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Platterbse, Wiesen-Schaumkraut, Grünes Heupferd und Kurzflügelige Schwertschrecke,

jj)7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Moore mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Faden-Segge, Fichtenspargel, Gewöhnliche Moosbeere, Graue Segge, Scheiden-Wollgras, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Straußblütiger Gilbweiderich, Sumpflblutauge, Sumpf-Calla, Hunds-Straußgras, Wassernabel, Wiesen-Segge, Torfmoose, Hochmoor-Mosaikjungfer, Kleine Moosjungfer, Große Moosjungfer,

kk)7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Im günstigen Erhaltungszustand als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schmalblättriges Wollgras, Mittlerer Sonnentau, Rundblättriger Sonnentau, Weißes Schnabelried und Torfmoose kommen in stabilen Populationen vor,

ll)9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Im günstigen Erhaltungszustand naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil (mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar), mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Adlerfarn, Draht-Schmiele, Eberesche, Faulbaum, Gewöhnliches Pfeifengras, Hänge-Birke, Heidelbeere, Moor-Birke, Stiel-Eiche, Rot-Buche und Zitter-Pappel,

mm)91F0 Hartholzauwälder

Im günstigen Erhaltungszustand unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller mit standortheimischen Baumarten sowie von im Mittel mindestens drei lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, feuchte Senken) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Flatter-Ulme, Stiel-Eiche, Gewöhnliche Esche, Schwarz-Erle, Weißdorn, Gewöhnliche Hasel, Hainbuche, Gundermann, Hopfen, Purgier-Kreuzdorn, Rasen-Schmiele, Rohr-Glanzgras.

Diese FFH-Lebensraumtypen weisen hier zum überwiegenden Teil einen sehr guten bis guten Erhaltungszustand auf und nehmen etwa ein Viertel des Gesamtgebietes ein.

- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Randbereichen von Aller und Allerkanal (als Teillebensraum) mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und störungsarmen, strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrlosen Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z.B. durch Bermen, Umfluter),
- bb) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
in der Alleraue mit naturnahen, autotypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund;
- cc) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
in überwiegend fischfreien Grünlandweihern und naturnahen Auengewässern (Altwässer, Flutrinnen, Teiche, Tümpel) mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsche, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und Weiden) bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen,
- dd) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
an teilweise beschatteten Ufern der Aller als Lebensraum der Libellen-Larven, ufernahen Gebüschen als Reifehabitat; bei möglichst geringem Eintrag von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes, einer Gewässergüte

zwischen Güteklasse I und II und mit Grünlandstreifen entlang der Gewässer,

- ee) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
 an mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern in der Fahlen Heide (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben und anderen Röhricht- oder Riedpflanzen, einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z.B. die Extensivierung der Grünlandnutzung oder die Erhöhung der Umtriebszeiten für bestimmte Baumarten soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
 Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen von Notfällen zu landen,
 5. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmern ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Diese Regelung gilt nicht für ruhige Veranstaltungen wie Begehungen seitens der Eimerwieseninteressentenschaft oder Wanderungen. Unberührt bleibt das Erfordernis einer u.U. erforderlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte, auf ihren Erhalt ausgerichtete Pflege der Gehölze,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
 6. das Befahren des Allerkanals mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen, das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen an der Sohlgleite sowie das Anlanden am vorhandenen Bootssteg am Zusammenfluss von Allerkanal und Aller,
 7. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle und Geflügelmist,
 - d) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung. Weidezäune müssen entlang der

- Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten,
- e) ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern,
 - f) ohne Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
 - g) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren, Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen unter Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG,
2. die Nutzung der zu diesem Unterpunkt in der maßgeblichen Karte sowie auf der Lebensraumtypenkarte dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen wie unter Nr. 1, jedoch ohne Nachsaaten, mit Düngung nicht über 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. bei organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N) und mit Beweidung möglichst nach dem 1. Schnitt, bevorzugt aber nur als Mähwiese,
 3. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 6. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. a) mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung,
 - b) unter weitgehender Schonung von Sträuchern und Bäumen der potentiell natürlichen Vegetation sowie deren Förderung an Waldrändern und Gewässerufeln,
 - c) unter Vorrang natürlicher Verjüngung, soweit diese dem Entwicklungsziel nicht entgegenläuft,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, es sei denn, sie dienen der oberflächlichen Entwässerung in der Startphase von Kulturen und werden danach wieder aufgehoben,
 - e) ohne Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
 - f) unter Belassung von Totholz und einiger Altholz-Bäume pro ha für den natürlichen Zerfall,
 - g) unter Verzicht auf die Neuanlage von Wirtschaftswegen,
 - h) ohne Umwandlung bestehender Laub- und Mischwälder in Nadelholzbestände,
 - i) mit der Verpflichtung, die bestehenden standortfremden Bestockungen schrittweise, spätestens nach Hiebsreife, mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation umzuwandeln,
 - j) unter Verzicht von Kalkungs- und Düngemaßnahmen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Landkreis Gifhorn.

2. In den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) sowie in sonstigen Erlenbeständen gilt die Freistellung der

ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für

- a) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femeltrieb vollzogene Holzentnahme,
- b) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- c) den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholz-Bäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- d) den Holzeinschlag und die Pflege bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- e) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- f) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- g) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
- h) die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
- i) die Neuanlage und die Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander,
- j) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- k) die Nutzung von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen,

3. In den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0) sowie in Birken-Pionierwäldern und Fichten-Sukzessionswäldern gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für:

- a) den mehr als einzelstammweise vollzogenen Holzeinschlag in Birken-Pionierwäldern,
- b) die Maßnahmen gem. Nr. 2 b), c), d), e), f), g), i), j), k),
- c) die künstliche Verjüngung,
- d) die Neuanlage von Feinerschließungslinien,
- e) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,

4. In dem auf der Lebensraumtypenkarte und in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Hartholzauwald (Lebensraumtyp 91F0) und den Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für:

- a) die Maßnahmen gem. Nr. 2a) im Lebensraumtyp 91F0, 2 b), c), d), e), f), g), h), i), j), k),
- b) auf dem nordöstlichen, mit "A" gekennzeichneten Teil des Flst. 40/1 Fl. 6 Gem. Winkel gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für

aa) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

bb) den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von sechs lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

cc) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens 3 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

dd) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

ee) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 95 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

ff) die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,

gg) die Maßnahmen gem. Nr. 2 f), g), i), k),

5. auf den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Kiefern-Anflugwäldern auf den Flst. 6/1, 16/1, 17/3, 17/4 und 17/10 Fl. 5 Gem. Leiferde, dem „Kuhberg“ (Teil des Flst. 25/10 Fl. 7 Gem. Neubokel) sowie den Kiefernbeständen auf den Flst. 44/1 und 46/4 Fl. 27 Gem. Gifhorn ausschließlich einzelstammweise ohne Überformung des Waldbildes durch ein regelmäßiges Rückegassensystem, auf dem Kuhberg unter Erhaltung des randlichen Eichenbestandes,
6. einschließlich der Bewirtschaftung der Pappelbestände wie bisher oder ihrer Umwandlung in Auenwald gem. Nr.2.,
7. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der seit 1.1.2014 geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
 Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehene Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist
 1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung nur in den gekennzeichneten künstlich angelegten Gewässern sowie in Fließgewässern und Altarmen

- a) ohne Nutzung der Altarme innerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 15.07.,
- b) ohne Einbringen jeglicher Futter- und Düngemittel in die Altarme und Moorgewässer,
- c) ohne Entfernung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen aus den Altarmen und Moorgewässern,
- d) ohne Einbringen von gebietsfremden Pflanzen,
- e) ohne Einbringen von Regenbogenforellen und anderen gebietsfremden Fischarten,
- f) ohne Anlage von befestigten Angelplätzen und unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:

- a) Beseitigung von Neophytenbeständen, z.B. der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
- b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf-, Moor- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
- c) Beweidung von Heide- und Moorflächen mit Schafen ,
- d) die Beweidung von Birken- und Kiefernflugwald der öffentlichen Hand,
- e) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
- f) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,

g) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten,

h) die Anhebung des Wasserstandes, soweit dadurch die rechtmäßige Nutzung anderer Flächen nicht erschwert wird.

§ 7

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

- 1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorner-, Winkeler-, Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich der Stadt Gifhorn, der Samtgemeinde Isenbüttel und der Samtgemeinde Meinersen im Landkreis Gifhorn vom 09.03.1984 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 11 vom 01.06.1984), geändert durch die Verordnung vom 05.04.1989 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 11 vom 01.06.1989), tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gifhorner Heide“ in der Gemarkung Gifhorn, Landkreis Gifhorn (Amtsbl.f.d.RB Lüneburg Nr. 6 v. 15.3.1962) in der Fassung vom 16.12.1999 (Amtsbl.f.d.RB Braunschweig Nr.1 vom 17.1.2000) wird aufgehoben.

§ 9

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 22.10.2014
Landkreis Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)